

§ 1: Was ist Strafrecht?

(Teil 2)

IV. Gesetzgebungskompetenzen im Strafrecht

1. Zuständigkeit des Bundes/der Länder

Faktisch liegt das Kriminalstrafrecht in der Zuständigkeit des Bundes. Gem. Art. 74 I Nr. 1 GG sind grundsätzlich Bund und Länder für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts zuständig. Gem. Art. 72 I GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung aber nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch nicht Gebrauch gemacht hat. „Das **Kriminalstrafrecht** ist durch StGB und strafrechtliche Nebengesetze **kodifiziert**; die Länder sind damit weitestgehend von der Gesetzgebung ausgeschlossen [...]. Die Sperrwirkung des Bundesgesetzes ist rechtsgutsbezogen zu bestimmen, nicht nach dem jeweiligen Einzeltatbestand; auch deshalb verbleibt kaum noch Raum für ein Kriminalstrafrecht der Länder“ (*Sachs Grundgesetz Kommentar Art. 74 Rn. 17*).

Ein seltenes Beispiel für die landesrechtliche Ausnutzung einer nicht abschließenden Strafgesetzgebung des Bundes ist **§ 182 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes**. Nach dieser Strafnorm können Eltern mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden, wenn sie ihre Kinder dauernd oder hartnäckig wiederholt der Schulpflicht entziehen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Norm im November 2014 für formell verfassungsgemäß. Die Kompetenz des Landes Hessen zum Erlass dieser Norm

sei insbesondere nicht durch § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht) verdrängt, da dieser dem Schutz eines anderen Rechtsgutes diene und daher keine Sperrwirkung entfalte. Anlass der Entscheidung war die strafgerichtliche Verurteilung eines Elternpaares, das sämtliche seiner neun Kinder aus „festgefügt und unumstößlichen“ Glaubens- und Gewissensgründen zu Hause unterrichtete (BVerfG NJW 2015, 44).

2. Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 ist die vorher heiß umstrittene Frage, ob die EG als Gemeinschaftsgesetzgeber auch auf dem Gebiet des Strafrechts tätig werden darf, in gewissen Bereichen zugunsten einer europäischen Rechtsangleichung durch die EU entschieden worden. So bieten zumindest Art. 325 AEUV für die Betrugsbekämpfung, Art. 33 AEUV für den Schutz des Zollwesens und wohl auch Art. 79 II lit. c und lit. d AEUV für Maßnahmen gegen illegale Einwanderung und Menschenhandel hinreichende Grundlagen für den Erlass unmittelbar anwendbarer Strafnormen (str.).

Zudem ermöglicht Art. 83 I UAbs. 1 AEUV der EU, für den Bereich besonders schwerer Kriminalität von grenzüberschreitender Dimension Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen per Richtlinie festzulegen. Diese sind in Art. 83 I UAbs. 2 AEUV nicht abschließend aufgeführt und umfassen unter anderem Terrorismus, illegalen Drogenhandel oder die organisierte Kriminalität.

Allerdings betont das BVerfG in seinem Lissabon-Urteil vom 30.6.2009, das formelle und materielle Strafrecht sei in besonderem Maße dem demokratischen Entscheidungsprozess unterworfen und dürfe da-

her nur in Ausnahmefällen und engen Grenzen der staatlichen Regelungshoheit entzogen werden; die oben genannten Kompetenznormen müssen folglich eng ausgelegt und an eine besondere Rechtfertigung geknüpft werden (BVerfGE 123, 267, 408 ff.; vgl. auch *Krüger* HRRS 2012, 311).

Der Unionsgesetzgeber geht mit seinen Kompetenzen glücklicherweise nur zurückhaltend um. Die 2011 erlassene Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wurde primär auf Art. 83 I AEUV gestützt. Der aktuelle Vorschlag für eine Richtlinie über die Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU sieht mittlerweile vor, dass diese auf Art. 83 II AEUV und damit auf die dortige allgemeine Annexkompetenz gestützt werden soll. Der erste Entwurf der Kommission sah die Rechtsgrundlage noch im Wesentlichen in Art. 325 IV AEUV.

3. Zusätzlicher europäischer Einfluss

Ein zusätzlicher Einfluss durch europäisch geprägte Rechtsprechung insbesondere auf das Strafverfahrensrecht ergibt sich aus der EMRK. Diese ist von der Bundesrepublik ratifiziert worden und hat daher den Status einfachen deutschen Rechts. Da es sich bei der EMRK um Völkerrecht handelt, müssen nach dem Grundsatz völkerrechtsfreundlicher Auslegung deutsche Rechtsvorschriften stets im Lichte der EMRK betrachtet werden, weshalb auch der Rechtsprechung des EGMR entscheidende Bedeutung zukommt.

Diese kann auch die Veränderung von Vorschriften des materiellen Strafrechts anstoßen, wie die kritischen Urteile des EGMR zu der deutschen Regelung der Sicherungsverwahrung beispielhaft zeigen (NJW 2010, 2495 bzw. NJW 2011, 3423). Als sich diesen das BVerfG im Jahr 2011 in einem Grundsatzurteil anschloss

(BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931), führte dies zur Aufhebung der entsprechenden Normen und einer grundlegenden gesetzgeberischen Neukonzeption der Sicherungsverwahrung (vgl. insbes. § 66c und §§ 67a ff. StGB n.F.; *Zimmermann HRRS 2013, 164*).

4. Kritik an der Internationalisierung

Es besteht die Gefahr, dass durch das Tätigwerden des Unionsgesetzgebers oder europäischer bzw. internationaler Gerichte Widersprüche im nationalen Recht erzeugt werden, dass das Strafrecht harmonisierend verschärft wird und eine hinreichende Beteiligung nationaler Parlamente entfällt (*Eisele JZ 2008, 251 ff.*; *Hefendehl ZIS 2006, 161 ff.*; BVerfGE 123, 267).

V. Definition des Strafrechts im formellen und materiellen Sinne

1. Strafrecht im formellen Sinne

Summe aller Vorschriften, die Voraussetzungen oder Folgen eines mit Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung bedrohten Verhaltens regeln (*Roxin AT I § 1 Rn. 1*). Strafe und Maßregel werden somit zum Bezugspunkt strafrechtlicher Vorschriften. Nicht die Normierung von Ge- oder Verboten kennzeichnet die Strafrechtsnorm (solche Gebote und Verbote gibt es auch in anderen Rechtsmaterien), sondern die Sanktionierung eines Verbotes mittels Strafe oder Maßregel (*Roxin AT I § 1 Rn. 2*). Jede Strafe

setzt Schuld des Täters bei der vergangenen Tat, jede Maßregel eine fortdauernde Gefährlichkeit des Täters für die Zukunft voraus. Strafe und Maßregel stehen in keinem Alternativitätsverhältnis, sie können auch kumulativ angeordnet werden. Strafe und Maßregel kennzeichnen das System der Zweispurigkeit moderner Strafgesetzbücher.

Übersicht: Die Zweispurigkeit des Strafrechtssystems

Kriminalstrafen	Maßregeln der Besserung und Sicherung
knüpfen an die Schuld des Täters an (vgl. § 46 I 1 StGB)	knüpfen an die Sozialgefährlichkeit des Täters an (vgl. §§ 63 ff. StGB)
<u>Voraussetzungen:</u> I. Tatbestand II. Rechtswidrigkeit III. Schuld	<u>Voraussetzungen:</u> I. Tatbestand II. Rechtswidrigkeit

2. Strafrecht im materiellen Sinne – materieller Verbrechensbegriff

Der materielle Verbrechensbegriff orientiert sich nicht am geltenden Recht und dessen formalen Kriterien – Norm, die Strafe oder Maßregel als Sanktion anordnet –, sondern widmet sich der Frage, „wie ein Verhalten beschaffen sein muss, damit der Staat berechtigt ist, es unter Strafe zu stellen“ (Roxin AT I § 2 Rn. 1). Dieser Verbrechensbegriff orientiert sich an der Aufgabe des Strafrechts, subsidiären Rechtsgüterschutz zu gewährleisten. „Die materielle Legitimation besteht darin, dass die strafrechtlichen Gesetze zur Erhaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Gestalt erforderlich sind. Es gibt keinen genuinen Inhalt der strafrechtlichen Normen, sondern die möglichen Inhalte richten sich nach dem gegebenen Regelungszusammenhang“ (Jakobs Strafrecht AT, II/2).

VI. Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts

Einstieg: Das Strafrecht soll den Rechtsgüterschutz gewährleisten. Jede strafrechtliche Sanktion – Strafe/Maßregel – setzt die Verletzung (teilweise auch nur Gefährdung) eines Rechtsguts voraus.

Formen von Rechtsgütern:

- Individuelle Rechtsgüter (bspw. Leben, vgl. § 212 StGB, Gesundheit, vgl. § 223 StGB, Vermögen, vgl. § 263 StGB)

- Kollektive Rechtsgüter (bspw. Vertrauen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Geldverkehrs, vgl. § 146 StGB)
- Mischformen (bspw. § 164 StGB, der nach herrschender Meinung [= Rechtsprechung und überwiegende Stimmen der Literatur] gleichermaßen die Rechtspflege als Kollektivrechtsgut und individuell den Angeschuldigten vor falschen Verdächtigungen zu schützen sucht).

Vertiefung: Aus obiger Definition ist ersichtlich, dass der Rechtsgüterschutz nicht ausschließlich über das Strafrecht gewährleistet wird. Auch das öffentliche und das bürgerliche Recht kodifizieren Rechtsgüterschutz.

Aus der Sicht des Strafrechts stellen sich daher folgende Fragen:

- a) Was ist ein Rechtsgut?
- b) Welche Rechtsgüter bedürfen des Schutzes der strafrechtlichen Sanktion?

„Der Tod an Altersschwäche, der Verderb einer Sache in der Zeit und anderes mehr vernichten Güter im bezeichneten Sinn, erfüllen aber keinen strafrechtlichen Tatbestand. Das Strafrecht hat also nicht die Aufgabe, den Bestand der bezeichneten Güter in jedem Fall zu garantieren, sondern nur bei bestimmt gearteten Angriffen.“ (*Jakobs Strafrecht AT II/4*)

1. Definitionen Rechtsgut

Alternativentwurf zum StGB (AE-StGB) 1966 § 2:

„Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter.“

Roxin AT I § 2 Rn. 1 u. 7:

„Die Aufgabe des Strafrechts wird hier als „subsidiärer Rechtsgüterschutz“ verstanden. ... Rechtsgüter sind Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die dem Einzelnen in seiner freien Entfaltung im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden sozialen Gesamtsystems oder dem Funktionieren dieses Systems selbst nützlich sind.“

SK/Rudolphi Vor § 1 Rn. 8:

„Immerhin lassen sich auf Grund des Gesagten **Rechtsgüter** allgemein als für unsere verfassungsgemäße Gesellschaft und damit auch für die verfassungsgemäße Stellung und Freiheit des einzelnen Bürgers unverzichtbare und deshalb **werthafte Funktionseinheiten** umschreiben.“

Jakobs AT, II/15:

„... werden Rechtsgüter beispielsweise definiert als Gegenstände in ihrer Bezogenheit auf Menschen, werthafte Funktionseinheiten, Potentiale oder Partizipalien, d.h. die Bedingung der Möglichkeit, an der sozialen Interaktion zu partizipieren. Nachfolgend wird der Begriff der Funktionseinheit übernommen.“

Otto AT § 1 Rn. 32:

„Rechtsgut ist eine bestimmte, in den einzelnen Tatbeständen näher beschriebene, reale Beziehung der Person zu konkreten von der Rechtsgemeinschaft anerkannten Werten – „sozialen Funktionseinheiten“ –, in der sich das Rechtssubjekt mit Billigung durch die Rechtsordnung personal entfaltet.“

Beim Versuch, ein Rechtsgut positiv zu definieren, kommt man also schnell zu dem ernüchternden Ergebnis: Entweder ist die Definition so eng, dass viele Rechtsgüter unserer Strafgesetzbücher nicht unter die Definition fallen würden. Oder die Definition ist vage und kann fast alles erfassen.

2. Bedeutung des Rechtsgutsbegriffs

Der Versuch, den Begriff des Rechtsguts positiv zu definieren, wird teilweise als aussichtslos bezeichnet. Hieraus wird aber nicht der Schluss gezogen, den Begriff gänzlich fallen zu lassen. Hiergegen spricht die kritisch-selbstbeschränkende Funktion des Rechtsgutsbegriffs für das Strafrecht. Er soll das Strafrecht als Schutzrecht ausweisen und von einem Gegenmodell der Pönalisierung reiner Pflichtverletzungen abgrenzen. Dem Rechtsgutsbegriff kommt insofern eine kritische und negative Funktion zu. Er stellt materiellrechtliche Anforderungen an Straftatbestände:

„**Dem Strafrecht obliegt es** nach unserer Verfassung, das Zusammenleben der Menschen in unserer gegenwärtigen durch das Grundgesetz geprägten Gesellschaft vor Angriffen zu schützen, d.h. **sozial-schädliches Verhalten zu bekämpfen**. [...] Aus dieser verfassungsrechtlichen Zielsetzung staatlichen Strafrechts ergeben sich sowohl die Grenzen als auch die Pflichten staatlicher Strafgesetzgebung. Berechtigt

ist der Gesetzgeber zum Erlass einer Strafrechtsnorm nur dann, wenn sie zur Wahrung und Sicherung der Lebensbedingungen unserer auf Freiheit und Verantwortung der Person basierenden Gesellschaft notwendig ist. Dagegen hat der Staat nicht das Recht, den Einzelnen mit Hilfe von Strafdrohungen zu zwingen, bestimmte religiöse, moralische oder sonstige Wertvorstellungen zur Richtschnur seines Verhaltens zu wählen, wenn deren Befolgen keinerlei Funktion für die Schaffung oder Erhaltung eines auf der Freiheit und Verantwortung des Individuums beruhenden gesellschaftlichen Lebens zukommt. [...] Daraus folgt weiter, dass der Schutz von Universalinteressen nur insoweit legitim ist, soweit er sich als notwendig erweist, um die für eine freie Entfaltung der Bürger notwendigen Voraussetzungen zu sichern [...] Der Schutz staatlicher Einrichtungen und sonstiger Universalinteressen darf daher nicht um ihrer selbst willen erfolgen.“ (SK/Rudolphi Vor § 1 Rn. 1)

Es wird also deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung, welche Rechtsgüter strafrechtlichen Schutz verdienen, nicht frei ist. Er hat sich an der oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Zielsetzung des Strafrechts zu orientieren. Allerdings darf hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass sich ein positiver verfassungsrechtlicher Strafrechtsgutsbegriff konstruieren ließe. Vielmehr lässt sich nur jedes Strafrechtsgut anhand der verfassungsrechtlichen Zielsetzung des Strafrechts auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen.

3. Inhaltliche Anforderungen an das Strafrechtsgut

Aus den (KK 18 f.) zitierten Textstellen ergaben sich bereits inhaltliche Anforderungen an ein Strafrechtsgut:

- Keine rein ideologische Zwecksetzung \leftrightarrow Straftatbestand der Reinhaltung des deutschen Blutes im Nationalsozialismus
- Keine bloßen Moralwidrigkeiten \leftrightarrow Pönalisierung des Ehebruchs
- Keine rein ideelle Zweckverfolgung \leftrightarrow Straftatbestand schützt Rechtsgut, obwohl dies gar nicht (mehr) existiert oder eine Verletzung desselben ausgeschlossen ist.
- **Sozialschädliches Verhalten** als Anknüpfungspunkt
- Notwendigkeit der **Letztbezüglichkeit auf die Gesellschaft bzw. die sie konstituierenden Gesellschaftsmitglieder** (personale Ausgestaltung) der Strafrechtsgüter: Zwar verfolgt die Rechtsgutstheorie die dualistische Konzeption von Individual- und Kollektivrechtsgütern, dennoch darf aufgrund der verfassungsrechtlichen Zielsetzung des Strafrechts – Sicherung der freien Entfaltung **der Bürger** – keine Strafnorm **ausschließlich** ein Kollektivrechtsgut schützen. Für den Staatsbürger funktionslose Institutionen verdienen keinen strafrechtlichen Schutz. Die hohe Bedeutung von Kollektivrechtsgütern wird durch diese Feststellung aber nicht tangiert, denn in einer komplexen Gesellschaft lassen sich individuelle Ziele oftmals nur noch mit Hilfe von gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen verwirklichen, die daher auch schutzwürdig sind.

4. Die Inzestentscheidung des BVerfG

Die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit dem Rechtsgutsbegriff anhand einer umstrittenen Thematik bietet die „Inzest-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2008 (BVerfGE 120, 224 = NJW 2008, 1137). Das BVerfG hatte die Frage zu klären, ob eine strafrechtliche Verurteilung wegen Beischlafs zwischen Geschwistern gem. § 173 II 2 StGB verfassungsgemäß ist.

Bereits im Jahre 1902 wurde im Rahmen der damaligen Strafrechtsreform erwogen, den Inzesttatbestand zu streichen, da dieser kein Rechtsgut schütze, sondern lediglich – dieser Einwand wird noch heute vorgebracht – die gängigen Moralvorstellungen bediene. Heute wie damals wird der Inzesttatbestand mit der Begründung argumentativ legitimiert, „der Inzest [stelle] den schwersten Angriff auf das sittliche Wesen der Familie [dar und begründe] Gefahren für die Nachkommenschaft.“ (BVerfGE 120, 224, 226)

Für das BVerfG bestand die Möglichkeit, die Tendenz diverser Strafrechtsreformen zur Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts mit seiner Entscheidung zu flankieren. Die Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts verfolgt das Ziel, bloße moralische Unbotmäßigkeiten von einer strafrechtlichen Verfolgung auszunehmen und letztere auf einen strikten Rechtsgüterschutz zu beschränken. In dem Sinne erfolgte bereits bspw. „die Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, der Homosexualität unter Erwachsenen, der Unzucht mit Tieren (hier ist allerdings zu beachten, dass das Nutzen eines Tieres zu sexuellen Handlungen seit 2013 zumindest als Ordnungswidrigkeit wieder verfolgt wird, vgl. § 3 Nr. 13 TierSchG) und des Erschleichens des außerehelichen Beischlafs“. (BVerfGE 120, 224, 233)

Entgegen einer – unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgutsorientierung des Strafrechts – wünschenswerten Korrektur der Strafbarkeit des Inzests hat das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit dieser Strafnorm bestätigt.

Das BVerfG erklärt, dass sich aus der strafrechtlichen Rechtsgutslehre keine über die Verfassung hinausgehenden Anforderungen herleiten ließen. Bewertungsgrundlage sei allein die Verfassung (BVerfGE 120, 224, 241).

Kritik: Selbstverständlich prüft das BVerfG anhand der Verfassung. Dennoch zeigt gerade dieser Fall, dass die kritische und das Strafrecht beschränkende Funktion der Rechtsgutslehre nicht unterschätzt werden darf. Die Rechtsgutslehre will die Verfassung ja nicht verdrängen, sondern flankieren.

Des Weiteren setzte sich das BVerfG mit den Strafgründen des § 173 StGB auseinander. Als Strafgründe führt das BVerfG folgende Aspekte an:

Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG: „Die dem besonderen Schutz des Art. 6 GG unterliegende Familie wird durch Strukturprinzipien bestimmt, die sich aus der Anknüpfung der Verfassungsnorm an vorgefundene, überkommene Lebensformen und andere Wertentscheidungen der Verfassung ergeben.“ (BVerfGE 120, 224, 244) „Inzestverbindungen – auch solche zwischen Geschwistern – führen [...] zu einer Überschneidung von Verwandtschaftsverhältnissen und sozialen Rollenverteilungen und damit zu einer Beeinträchtigung der in einer Familie strukturgebenden Zuordnungen [...]. Solche Rollenüberschneidungen

entsprechen nicht dem Bild der Familie, das Art. 6 Abs. 1 GG zugrunde liegt. Es erscheint schlüssig und liegt nicht fern, dass Kinder aus Inzestbeziehungen große Schwierigkeiten haben, ihren Platz im Familiengefüge zu finden und eine vertrauensvolle Beziehung zu ihren nächsten Bezugspersonen aufzubauen.“ (BVerfGE 120, 224, 245)

Kritik: Diese Ausführungen überzeugen nicht, da lediglich der Beischlaf unter Strafe steht, andere sexuelle Handlungen, die im selben Maße geeignet sind, das Familienleben zu tangieren, bleiben straflos. Zudem steht zwar die Familie unter grundgesetzlichem Schutz (Art. 6 GG), Beeinträchtigungen der Familie von innen heraus dürfen aber auch deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen strafbewehrt sein, weil die Art der Konstituierung einer Familie weitgehend den Familienmitgliedern als Rechtsgutsträgern überlassen ist.

Schutz der sexuellen Selbstbestimmung: „Dass § 173 StGB spezifische, durch die Nähe in der Familie bedingte oder in der Verwandtschaft wurzelnde Abhängigkeiten und Schwierigkeiten der Einordnung und Abwehr von Übergriffen im Blick hat.“ (BVerfGE 120, 224, 246)

Kritik: Systematische Stellung des § 173 StGB außerhalb der Sexualdelikte. Ferner ist das entscheidende Merkmal für die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung, nämlich der Einsatz von Nötigungsmitteln oder die Ausnutzung eines qualifizierten Abhängigkeitsverhältnisses, im Tatbestand nicht enthalten.

Vermeidung von Erbschäden: „Der Gesetzgeber hat sich zusätzlich auf eugenische Gesichtspunkte gestützt und ist davon ausgegangen, dass bei Kindern, die aus einer inzestuösen Beziehung erwachsen, wegen der erhöhten Möglichkeit der Summierung rezessiver Erbanlagen die Gefahr erheblicher Schädigungen nicht ausgeschlossen werden könne.“ (BVerfGE 120, 224, 247)

Kritik: „Es verbietet sich schon von Verfassungs wegen, den Schutz der Gesundheit potenzieller Nachkommen zur Grundlage jedenfalls strafgesetzlicher Eingriffe zu machen. Ein Rechtsgutsträger, dessen mutmaßliche Interessen zur Rechtfertigung des Inzestverbots herangezogen werden könnten, existiert zum Zeitpunkt der Tathandlung neben dem betroffenen Geschwisterpaar nicht. [...] Deshalb kennen wir aus guten Gründen eine Strafbarkeit des Beischlafs selbst dort nicht, wo die Wahrscheinlichkeit behinderten Nachwuchses höher ist und die erwartbaren Behinderungen massiver sind als beim Inzest.“ (abweichende Meinung *Hassmer* BVerfGE 120, 224, 258)

Kulturhistorische Aspekte: „Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Beibehaltung des umstrittenen Inzesttatbestandes ausführlich erörtert und mehrfach betont, man wolle keinen Bruch mit der Tradition des Inzestverbotes herbeiführen. Auf die gesellschaftliche Tabuisierung des Inzests wurde auch mit Blick auf die Inzestkinder Bezug genommen, die wegen ihrer Abstammung der Gefahr einer Diskriminierung ausgesetzt seien [...]. Die zuvor dargelegten Strafzwecke finden damit Rückhalt in der Überzeugung der gesetzgebenden Körperschaften, ein in der Gesellschaft verankertes Unrechtsbewusstsein aufzugreifen und dieses auch weiterhin mit den Mitteln des Strafrechts unterstützen zu sollen. [...] Vielmehr rechtfertigt sich die angegriffene Strafnorm in der Zusammenfassung nachvollziehbarer Strafzwecke vor dem Hinter-

grund einer kulturhistorisch begründeten, nach wie vor wirkkraftigen gesellschaftlichen Überzeugung von der Strafwürdigkeit des Inzestes, wie sie auch im internationalen Vergleich festzustellen ist.“ (BVerfGE 120, 224, 248)

Kritik: Strafrecht soll Rechtsgüterschutz gewährleisten. In diesem Zusammenhang spielt es weder eine Rolle, ob kulturhistorisch betrachtet das Inzestverbot eine überdauernde Konstante darstellt, noch ob die Gesellschaft von der Strafwürdigkeit des Inzests überzeugt ist. Auch ein internationaler Vergleich ist, man denke an die Todesstrafe, irrelevant.

2012 wurde vom EGMR, die Argumentation des BVerfG bestätigend, ein Verstoß gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens) verneint (EGMR NJW 2013, 215).

Anlässlich der Entscheidung des EGMR beschäftigte sich vergangenes Jahr auch der Deutsche Ethikrat mit dem Inzestverbot und sprach sich für dessen Aufhebung zumindest für solche erwachsenen Geschwister aus, die schon lange nicht mehr im Familienverbund zusammenlebten und deren Beischlaf im Einvernehmen erfolgt. Insbesondere die stark auf die genetischen Gefahren für Abkömmlinge abstellende Argumentation des Gerichts sei ein „herber Rückfall“ in vergangene eugenische Denkweisen (die Stellungnahme des Ethikrates ist abrufbar unter:

<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-inzestverbot.pdf> [17.10.2016]).

Literatur zu § 1:

Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.) Die Rechtsgutstheorie (2003)

Hefendehl GA 2007, 1

Blogbeitrag *Hefendehl*: <http://strafrecht-online.org/hefendehl-inzestentscheidung> [17.10.2016]

Rengier AT § 2

Roxin AT I § 2

Vertiefend:

Kubiciel ZIS 2012, 282 (Das deutsche Inzestverbot vor den Schranken des EGMR)

Marchlewitz Forum Recht 2012, 16 (Zur Verfassungsmäßigkeit des Inzest-Straftatbestandes)